

Wichtiges Urteil für „Hartz-IV-ler“

Verein „Aufrecht“ rät Betroffenen, einen Überprüfungsantrag zu stellen

Iserlohn. Eine wichtige Nachricht, die sich positiv im Geldbeutel von Hartz-IV-Empfänger bemerkbar macht, möchte der Iserlohner Verein „Aufrecht“ bekannt gemacht wissen: Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Datum vom 16. Mai bestätigt, dass für die Festsetzung der Angemessenheit bei Unterkunftskosten die die Richtlinien des Wohnraumförderungsgesetz (WNG) maßgeblich seien.

„Bislang ging man in NRW bei der Berechnung der Kosten vom einfachen Mietspiegel aus“, erklärt Ulrich Wockelmann vom Verein „Aufrecht“, der sich für die Rechte und Belange von Hartz-IV-Empfängern stark macht. Laut Urteil des BSG ist nun zur Bestimmung der abstrakten Angemessenheit in NRW von 50

Quadratmetern für eine und für jede weitere Person von weiteren 15 Quadratmetern auszugehen. Bislang galten 45 Quadratmeter als angemessen. Außerdem, so der Verein „Aufrecht“, seien bei der Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten - so ein aktuelles Urteil des Dortmunder Sozialgerichts - die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes und ein Zuschlag von zehn Prozent zu Grunde zu legen.

Bestätigung von 2009

Ferner hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass es sich bei der aktuellen Entscheidung um eine Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BSG handelt, die bereits im September 2009 (Urteil AZ: B 4 AS 70/08 R) beschieden wurde. Somit

gilt nicht neues Recht, sondern ein bestehendes wurde durch das aktuelle Urteil bestätigt. Der richterliche Spruch sei deshalb insofern wichtig, weil Betroffene die Möglichkeit haben, rückwirkende Überprüfungsanträge zu stellen.

Wie Volker Riecke, Geschäftsführer des Jobcenters MK, auf Anfrage erklärte, werde das Urteil in Bezug auf die Wohnungsgröße ab sofort bei der Berechnung der Kosten für Unterkunft berücksichtigt. Allerdings werde im Zusammenhang mit den Unterkunftskosten die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet. Riecke kündigte an, dass zur Ermittlung eines schlüssigen Konzeptes die Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels für den Märkischen Kreis in Auftrag gegeben werde. *stef*